

Gesetz

über den Bebauungsplan Wandsbek 12

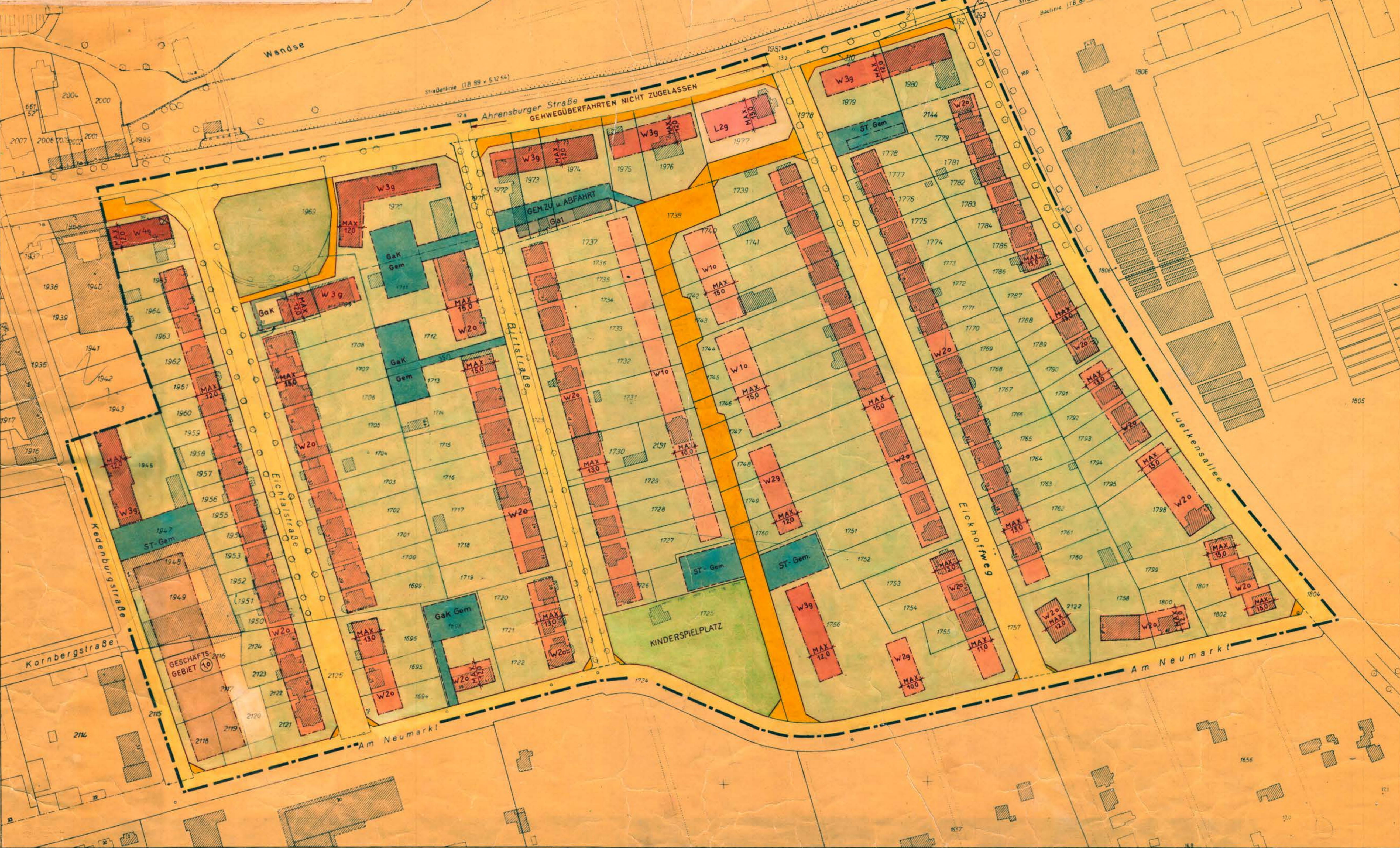
Vom 7. Dezember 1962

Das Gesetz verleiht der nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- § 1. Der Bebauungsplan Wandsbek 12 für den Geltungsbereich Kedenburgstraße - Südgrenze des Flurstückes 1943 sowie Ostgrenze des Flurstückes 1943, 1942, 1941, 1940 und 1938 der Gemeinde Wandsbek - Ahrensburger Straße - Luetskensallee - Am Neumarkt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 509) wird festgesetzt.
- § 2. Der nachstehende Inhalt des Bebauungsplans wird beim Schließen an konzentrierter Einsicht für jedermann niedergelegt.
- § 3. Die als öffentliche Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücke und die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (Gak) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- § 4. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei den zweigeschossigen Läden 7,5 m.
- § 5. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücke und die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (Gak) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- § 6. Die als öffentliche Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücke und die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (Gak) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- § 7. Die als öffentliche Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücke und die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (Gak) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- § 8. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgegeben Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat



- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE
- ⊗ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
- ⊗ DURCHFARTEN
- ⊗ AUSKRAGUNGEN
- BAULAND
 - W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
 - G IM GESCHÄFTSGBIET
 - L LÄDEN
 - Gak FÜR GARAGEN MIT ZUFÄHRTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE ZUSÄTZLICH GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - Private Grünflächen ggf. mit Angabe der Nutzung
 - Höflflächen und private Fußwege
 - ST Stellflächen mit Zufahrten
- SONSTIGE FLÄCHEN
 - bleibende neue
 - Strassen- und Wegeflächen
 - Bahnanlagen
 - Grün- und Erholungsflächen mit Angabe der Nutzung
 - Gem Gemeinschaftsanlagen mit Zweckbestimmung
 - Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
- BESTEHENDE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 WANDSBEK 12

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK WANDSBEK, ORTSTEIL 509.
 KEDENBURGSTRASSE - SÜDGRENZE DES FLURSTÜCKES 1943
 OSTGRENZENDER FLURSTÜCKE 1943, 1942, 1941, 1940, 1938
 AHRENSBURGER STRASSE - LUETKENSALLEE - AM NEUMARKT
 DER GEMARKUNG WANDSBEK

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Handlung, den 19. Dez. 1962
 Schmidt

Öffentlich ausgelegt vom 3/10. 1960
 bis 2. März 1960 (Amtl. Anz. S. 945)
 Festgesetzt durch Verwaltungs-Gesetz vom 7. Dez. 1962 (GVBl. S. 156)
 In Kraft getreten am 16. Dez. 1962

nr. 9927

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 3

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 3 für den Geltungsbereich Holzmühlenstraße — Walddörferstraße — Kedenburgstraße — Südgrenze des Flurstücks 930 der Gemarkung Hinschenfelde (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 508) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßfläche ist nach den Ausmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschoßfläche nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei zweigeschossigen Läden 7,5 m.

4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
6. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
7. Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
8. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 12

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 12 für den Geltungsbereich Kedenburgstraße — Südgrenze des Flurstücks 1943 sowie Ostgrenzen der Flurstücke 1943, 1942, 1941, 1940 und 1968 der Gemarkung Wandsbek — Ahrensburger Straße — Luetkensallee — Am Neumarkt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 508) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschoßfläche nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.

3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei den zweigeschossigen Läden 7,5 m.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
6. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist als Gemeinschaftsanlage für die Nutzung der Flurstücke 1972 bis 1975 der Gemarkung Wandsbek bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
7. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
8. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat